



VERBANDSGEMEINDEWERKE  
**LORELEY**

Nur von VGW auszufüllen

Nr. .... Eingang .....

Zurück an die

**Verbandsgemeindewerke Loreley**  
**Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung**  
**Dolkstraße 3**  
**56346 St. Goarshausen**

AUSKUNFT: Maik Winterwerber  
VERW. GEBÄUDE: Friedrichstraße 12, 56338 Braubach  
TEL.: 06771 / 919-233  
FAX: 06771 / 919-250  
E-Mail: m.winterwerber@vg-loreley.de  
HOMEPAGE: www.vg-loreley.de

## Antrag

### auf Herstellung eines Anschlusskanals zur Verbindung der Grundstücksentwässerung mit der Straßenleitung der Abwasserbeseitigungsanlage

#### 1. Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon (gegebenenfalls tagsüber)

\_\_\_\_\_  
E-MAIL-Adresse

#### Für das Grundstück

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
Parzelle/Flurstück

\_\_\_\_\_  
Flur

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
Eigentümer, falls nicht Antragsteller

2. Beantragt wird der/die  Neuanschluss  Erweiterung  Änderung

#### 3. Hinweis und Erklärung zu Erdarbeiten

3.1. Die Erdarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück, werden im privaten Bereich durch den Grundstückseigentümer bzw. von einer durch den Grundstückseigentümer beauftragten Firma ausgeführt

#### 4. Von dem Antragsteller sind diesem Antrag beizufügen:

maßstabgerechte Grundrisszeichnung mit der **Eintragung der Abwasserbeseitigungsleitung und den Kontrollschächten.**

In Kenntnis der Rechtsgrundlagen

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Loreley vom 25.01.2018
- § 13 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung  
Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Loreley vom 25.01.2018

Wird die Herstellung eines Anschlusskanals zur Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit der Straßenleitung der Abwasserbeseitigungsanlage beantragt. In den Anschlusskanal sollen sämtliche auf dem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser (insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 5, 8 und 12 der Allgemeinen Entwässerungssatzung) eingeleitet werden. Sofern es beabsichtigt ist, bestimmte Abwässer nicht einzuleiten, ist hierfür ein besonderer Antrag erforderlich.

Die Herstellung der Anschlussleitung muss den jeweils gültigen, einschlägigen technischen Vorschriften, den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und außerdem den besonderen Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Insbesondere hat der Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen gegen den Rückstau zu treffen (§11 Abs. 2 Allgemeine Entwässerungssatzung). Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle. So ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen (§ 7 Abs. 5 Allgemeine Entwässerungssatzung).

Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Evtl. Mängel sind vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Drainage- und Niederschlagswasser nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden darf.

Das Oberflächenwasser vom Baugrundstück ist an der Grundstücksgrenze zur Straße abzufangen und in die Regenwasserleitung abzuleiten.

Die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserhausanschlussleitungen von den Hauptkanäle, sind in ihrer Höhe und Lage zu nutzen. An der Grundstücksgrenze sind die Kontrollschächte zu errichten.

Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18 Allgemeine Entwässerungssatzung).

Die gebrauchsfertige Herstellung, Prüfung und die Feststellung der einwandfreien Arbeitsweise der Abwasseranlage sind Pflichten des ausführenden Installations- oder Bauunternehmers.

Für die Ermittlung der technischen Daten ist eine Grundrisskizze (Entwässerungslageplan und Höhenplan) über die Anordnung des Gebäudes zur Straßenlage, der Grundstücksgrenze, der Kellerräume, der geplanten Anschlussleitung und der vorhandenen Abwasserleitungen beizufügen.

#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeinde Loreley und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage [www.vg-loreley.de](http://www.vg-loreley.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrer Verbandsgemeinde Loreley.

**Ein Dichtigkeitsnachweis der Rohrleitungen und der Schachtbauwerke sind der Verbandsgemeindewerke Loreley unaufgefordert nach Verlegung der Rohre und Herstellung der Schächte vorzulegen. (DIN 1986).**

Die neu verlegten Leitungen sind im offenen Graben mit den Verbandsgemeindewerken Loreley nach Vereinbarung abzunehmen.

Gemäß dem Landeswassergesetz werden von den Verbandsgemeindewerken die Entsorgungsanlagen im Baugebiet mit einem reinen Schmutzwasserkanal vorgehalten. Das heißt: Das anfallende Oberflächenwasser wird zu 100% auf dem Grundstück verwertet oder versickert. Die Verwertung kann zum Beispiel über eine Regenwasserzisterne für Gießwasser oder für Brauchwasser erfolgen. Bei Brauchwasseranlagen sind die einschlägigen, technischen Regelwerke zu beachten. Beim Errichten einer Versickerungsanlage sollte vorrangig eine breitflächige, oberflächennahe, dezentrale Versickerung bevorzugt werden. So kann zum Beispiel die Dachfläche einfach auf eine Rasenfläche oder eine dort zu schaffende Mulde geleitet werden. Gegebenenfalls kann zur Verbesserung der Versickerung auch ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Es ist aber stets darauf zu achten, dass dieser wieder mit Mutterboden als Filterschicht abzudecken ist.

Aus beigefügtem Informationsblatt der Verbandsgemeindewerke entnehmen Sie bitte die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen.

Angabe über Material und Baustoffe der Abwasserleitungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anmerkung:**

Beantworten Sie bitte nachstehende Fragen:

Wurden bereits Kanalbaubeiträge gezahlt? Ja / nein

Wenn ja, bitte Nachweis vorlegen!

**Fehlende Unterlagen erschweren die Bearbeitung und verzögern den Gesamt Ablauf**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Eigentümer(s))

Genehmigt: ja:

nein:

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Braubach, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeinde Loreley und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage [www.vg-loreley.de](http://www.vg-loreley.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrer Verbandsgemeinde Loreley.